OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605043/8/KPe

Datum:
Linz, 24. Mai 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des D G S, vertreten durch em RA Dr. R S, I X, X S, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 27.12.2021, GZ: BHSE/921150029393/21, wegen Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkt 4., 8. und 9. stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis in diesem Umfang aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beschwerde zu den Spruchpunkten 2., 5., 6., 7., 10. und 11. mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als

- bei Spruchpunkt 2. und 7.
  a) die übertretene Rechtsvorschrift jeweils „§97 Abs 5 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015“,
  b) die angewendete Strafnorm „§99 Abs 3 lit j StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011“ und

- bei Spruchpunkt 5., 6., 10. und 11.
  a) die übertretene Rechtsvorschrift jeweils „§66 Abs 1 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998. iVm § 1 Abs 4 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 297/2013“

b) die angewendete Strafnorm „§99 Abs 3 lit a StVO 1960,BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009“

zu lauten haben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 72 Euro zu leisten. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde werden (einschließlich der Kosten für die bereits rechtskräftigen Spruchpunkte 1., 3. und 12.) auf 240 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 27.12.2021 wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zwölf Verwaltungsstrafen wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung verhängt. Der Tatvorwürfe lauten wie folgt:

„1.

Datum/Zeit:	21.10.2021, 21:25 Uhr
Ort:	X N, S 73, Gehsteig vor dem Haus Nr 73, ortsauswärts
Betroffenes Fahrzeug:	Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte), Kennzeichen: (A)

Sie haben am 21.10.2021 um 21.27 Uhr in X N, S 73 nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.

2.

Datum/Zeit:	21.10.2021, 21:23 Uhr
Ort:	X N, S 71, Gehsteig entlang der Häuser S Nr 71- bis HNr 73, ortsauswärts
Betroffenes Fahrzeug:	Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte), Kennzeichen: (A)

Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels Rotlicht des Anhaltestabes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.

3.

Datum/Zeit:	21.10.2021, 21:23 Uhr
Ort:	X N, S 69a, Gehsteig entlang der Häuser S Nr 69- bis HNr 73, ortsauswärts
Betroffenes Fahrzeug:	Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte), Kennzeichen: (A)

Sie haben einen Gehsteig durch Befahren benutzt, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Ziffer 1 bis 3 StVO 1960 nicht vorlagen .

4.

Datum/Zeit:	21.10.2021, 21:23 Uhr
Ort:	X N, S 69a, Gehsteig entlang der Häuser S Nr 69- bis HNr 73, ortsauswärts
Betroffenes Fahrzeug:	Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte), Kennzeichen: (A)

Sie haben es als Lenker eines Fahrrades, welches auf der Fahrbahn gelenkt wurde, unterlassen, bei Sichtbehinderung (bei Dunkelheit) das Fahrzeug zu beleuchten.

5.

Datum/Zeit:	21.10.2021, 21:23 Uhr
Ort:	X N, S 69a, Gehsteig entlang der Häuser S Nr 69- bis HNr 73, ortsauswärts
Betroffenes Fahrzeug:	Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte), Kennzeichen: (A)

Sie haben ein Fahrrad Herren-Mountainbike, Marke unbekannt schwarz/grün, älteres Bj gelenkt, welches nicht mit einem hellleuchtenden, mit dem Fahrrad fest verbundenen Scheinwerfer, der die Fahrbahn nach vorne mit weißem oder hellgelbem, ruhendem Licht mit einer Lichtstärke von mindestens 100 cd beleuchtet, ausgerüstet war. Zum Lenkzeitpunkt herrschte weder Tageslicht noch gute Sicht, da es dunkel war und die Straßenbeleuchtung keinesfalls ausreichte.

6.

Datum/Zeit:	21.10.2021, 21:23 Uhr
Ort:	X N, S 69a, Gehsteig entlang der Häuser S Nr 69- bis HNr 73, ortsauswärts
Betroffenes Fahrzeug:	Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte), Kennzeichen: (A)

Sie haben ein Fahrrad Herren-Mountainbike, Marke unbekannt schwarz/grün, älteres Bj gelenkt, welches nicht mit einem roten Rücklicht mit einer Lichtstärke von mindestens 1 cd ausgerüstet war. Zum Lenkzeitpunkt herrschte weder Tageslicht noch gute Sicht, da es dunkel war und die Straßenbeleuchtung keinesfalls ausreichte.

7.

Datum/Zeit:	21.10.2021, 21:43 Uhr
Ort:	X N, S , Höhe Wohnblock B 38, ortsauswärts
Betroffenes Fahrzeug:	Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte), Kennzeichen: (A)

Sie haben dem von einem Straßenaufsichtsorgan mittels Rotlicht des Anhaltestabes deutlich sichtbar gegebenen Zeichen zum Anhalten nicht Folge geleistet, weil die Fahrt ununterbrochen fortgesetzt wurde.

8.

Datum/Zeit:	21.10.2021, 21:43 Uhr
Ort:	X N, S , Höhe Wohnblock B 38, ortsauswärts
Betroffenes Fahrzeug:	Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte), Kennzeichen: (A)

Sie haben sich am 21.10.2021 um 21.43 Uhr in X N, S, Höhe Objekt B 38 nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.

9.

Datum/Zeit:	21.10.2021, 21:43 Uhr
Ort:	X N, S , Höhe Wohnblock B 38, ortsauswärts
Betroffenes Fahrzeug:	Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte), Kennzeichen: (A)

Sie haben es als Lenker eines Fahrrades, welches auf der Fahrbahn gelenkt wurde, unterlassen, bei Sichtbehinderung (bei Dunkelheit) das Fahrzeug zu beleuchten.

10.

Datum/Zeit:	21.10.2021, 21:43 Uhr
Ort:	X N, S , Höhe Wohnblock B 38, ortsauswärts
Betroffenes Fahrzeug:	Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte), Kennzeichen: (A)

Sie haben ein Fahrrad Herren-Mountainbike, Marke unbekannt schwarz/grün, älteres Bj gelenkt, welches nicht mit einem hellleuchtenden, mit dem Fahrrad fest verbundenen Scheinwerfer, der die Fahrbahn nach vorne mit weißem oder hellgelbem, ruhendem Licht mit einer Lichtstärke von mindestens 100 cd beleuchtet, ausgerüstet war. Zum Lenkzeitpunkt herrschte weder Tageslicht noch gute Sicht, da es dunkel war und die Straßenbeleuchtung keinesfalls ausreichte.

11.

Datum/Zeit:	21.10.2021, 21:43 Uhr
Ort:	X N, S , Höhe Wohnblock B 38, ortsauswärts
Betroffenes Fahrzeug:	Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte), Kennzeichen: (A)

Sie haben ein Fahrrad Herren-Mountainbike, Marke unbekanntchwarz/grün, älteres Bj gelenkt, welches nicht mit einem roten Rücklicht mit einer Lichtstärke von mindestens 1 cd ausgerüstet war. Zum Lenkzeitpunkt herrschte weder Tageslicht noch gute Sicht, da es dunkel warund die Straßenbeleuchtung keinesfalls ausreichte.

12.

Datum/Zeit:	21.10.2021, 21:43 Uhr
Ort:	X N, S , Höhe Wohnblock B 38, ortsauswärts
Betroffenes Fahrzeug:	Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte), Kennzeichen: (A)

Sie sind mit einem Fahrrad freihändig gefahren.“

Der Bf habe dadurch folgende Rechtsvorschriften(en) verletzt:

„1. § 99 Abs. 1 lit b i.V.m. § 5 Abs. 2 StVO
2. § 97 Abs. 5 StVO
3. § 8 Abs. 4 StVO
4. § 60 Abs. 3 StVO
5. § 66 Abs. 1 StVO i.V.m. § 1 Abs. 4 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 i.d.g.F.
6. § 66 Abs. 1 StVO i.V.m. § 1 Abs. 4 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 i.d.g.F.
7. § 97 Abs. 5 StVO
8. § 99 Abs. 1 lit b i.V.m. § 5 Abs. 2 StVO
9. § 60 Abs. 3 StVO

10. § 66 Abs. 1 StVO i.V.m. § 1 Abs. 4 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 i.d.g.F.
11. § 66 Abs. 1 StVO i.V.m. § 1 Abs. 4 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 i.d.g.F.
12. § 68 Abs. 3 lit a StVO“

Über den Bf wurden folgende Strafen verhängt:

„Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.600,00	14 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1 StVO
2. € 80,00	1 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. j StVO
3. € 50,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
4. € 30,00	0 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
5. € 20,00	0 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
6. € 20,00	0 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
7. € 80,00	1 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. j StVO
8. € 1.600,00	14 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1 StVO
9. € 30,00	0 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
10. € 20,00	0 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
11. € 20,00	0 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
12. € 20,00	0 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)“		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Weiters wurde dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 420 Euro auferlegt.
Das Straferkenntnis wurde dem Bf am 29.12.2021 zugestellt.

I.2. Gegen das oben bezeichnete Straferkenntnis richtete sich die mittels Schreiben vom 25.01.2022 erhobene Beschwerde, welche bei der belangten Behörde vom Bf persönlich am 26.01.2022 eingebracht wurde.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 24.02.2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Im Rahmen der am 22.04.2022 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung konkretisierte der Bf durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter, dass die Beschwerde nur hinsichtlich der Spruchpunkte 2. und 4.-11. des angefochtenen Straferkenntnisses aufrecht erhalten wird, die Spruchpunkte 1., 3. und 12. hingegen nicht angefochten werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Am 22.04.2021 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, anlässlich welcher der Bf und der Meldungsleger einvernommen wurden.

II.2. Nachstehender S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf fuhr am 21.10.2021 um 21:23 Uhr in X N bei Dunkelheit mit einem unbeleuchteten Fahrrad auf der S auf dem Gehsteig in Längsrichtung, Fahrtrichtung stadtauswärts. Der vor dem Haus Nr. 69a gemeinsam mit einem Kollegen anwesende Meldungsleger (als diensthabender Polizeibeamter) hat den Bf durch Zuruf aufgefordert, anzuhalten und das Licht einzuschalten. Der Bf hat die Aufforderung mit abfälligen Bemerkungen und durch Gestikulieren quittiert, hat jedoch nicht angehalten und ist auf dem Gehsteig in (bewusst gesteuerten) Schlangenlinien weitergefahren. Der Meldungsleger hat sich daraufhin mit seinem Dienstfahrzeug in Bewegung gesetzt, um den Bf anzuhalten. Der Bf reagierte jedoch nicht auf die Zurufe der Beamten und das mit der Winkerkelle gegebene Signal zum Anhalten und fuhr von Hausnummer 71 bis 73 auf dem Gehsteig weiter. Bei Hausnummer 73 gelang es den Beamten, den Bf (durch entsprechende Fahrbahnverengung mit dem Polizeifahrzeug) anzuhalten. Der Meldungsleger hat beim Bf deutlichen Alkoholgeruch und gerötete Augenbindehäute und auffälliges

Verhalten wahrgenommen, sodass der Bf vom Meldungsleger um 21:25 Uhr zur Atemluftkontrolle zur Feststellung des Alkoholgehalts aufgefordert wurde. Der Bf hat die Aufforderung zum „Alkotest“ wahrgenommen und verstanden, dessen Durchführung aber abgelehnt. Der Meldungsleger hat weiters festgestellt, dass am Fahrrad des Bf kein Licht (weder hinten noch vorne) montiert war. Der Bf wurde von den Beamten in Kenntnis gesetzt, dass er angezeigt wird und seine Fahrt mit dem Fahrrad nicht fortsetzen darf. Nach Beendigung der Amtshandlung schob der Bf sein Fahrrad einige Meter, setzte sich jedoch dann auf den Sattel und fuhr mit dem Fahrrad weiter, wobei er aber sogleich in eine Seitenstraße eingebogen ist. Der Meldungsleger sah von einer weiteren Verfolgung des Bf ab. Im Zuge des fortgesetzten Streifendienstes kam der Bf um 21:43 Uhr den Beamten in X N auf der S wieder entgegen, wobei der Bf abermals mit dem Fahrrad auf dem Gehsteig in Längsrichtung, Fahrtrichtung ortauswärts fuhr. Die Beamten fuhren auf Höhe des Wohnblocks B 38 zum linken Fahrbahnrand zu und schalteten das Blaulicht ein. Der Meldungsleger öffnete die Fahrertür, stieg mit einem Fuß aus und stand auf, sodass er über das Dienstfahrzeug sehen konnte und hatte Blickkontakt mit dem Bf, welcher – am Gehsteig mit dem Fahrrad fahrend – auf das Dienstfahrzeug zufuhr. Der Meldungsleger forderte den Bf durch lauten Zuruf zum Anhalten auf. Weiters rief der Beamte dem Bf entgegen: „Machen wir nochmals einen Alkotest!“. Der Bf setzte seine Fahrt daraufhin freihändig fort und machte mit einer Hand das „Victory“-Zeichen. Die Beamten sahen von einer weiteren Verfolgung des Bf ab.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus der im Behördenakt befindlichen Anzeige und der zeugenschaftlichen Aussage des Meldungslegers.

Die Aussagen des Bf anlässlich der mündlichen Verhandlung konnten hingegen nicht überzeugen. Schon die Begründung des Bf, warum er im Oktober um rund halb zehn Uhr abends mit dem Rad unterwegs war, („ich fahre jederzeit gerne mit dem Rad“) lässt ein zumindest ansatzweise nachvollziehbares Motiv vermissen. Einerseits konnte der Bf (unwesentliche) Details der Geschehnisse wiedergeben (Fahren von Schlangenlinien zur Prüfung der Reifen, genauer Wortlaut beim zweiten Anhalteversuch, Getränkekonsum beim Automaten, etc.), andererseits konnte der Bf nicht angeben, wohin er an jenem Abend tatsächlich gefahren ist („ich glaube, ich bin nur in N herumgefahren“).

Was die Behauptung des Bf betrifft, bei der ersten Anhaltung durch den Meldungsleger sofort angehalten zu haben, ist dem Bf entgegen zu halten, dass sich der Meldungsleger zunächst vor dem Haus Nr. 69a befand und zum Zwecke der Anhaltung mit dem Dienstfahrzeug bis Haus Nr. 73 fahren musste. Der Bf berichtet in seiner Aussage selbst, dass der Dienstwagen zunächst gestanden ist und ihm dieser dann nachgefahren ist. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar und

widersprüchlich: hätte der Bf sofort angehalten, wäre es für die Beamten auch nicht notwendig gewesen, das Dienstfahrzeug zu benutzen.

Die Tatsache, dass der Bf die im Rahmen der ersten Anhaltung vorgenommene Aufforderung zur Ablegung eines Alkotests verweigerte, ergibt sich aus den Angaben des Meldungslegers und auch der Aussage des Bf, welcher sogar von einer dreimaligen Aufforderung der Beamten berichtete (Protokoll Seite 4).

Was die Feststellungen zur fehlenden Beleuchtungsausrüstung des Fahrrads betrifft, ist das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass auch hier den nachvollziehbaren Aussagen des Meldungslegers Glauben zu schenken ist. Die Verantwortung des Bf, wonach eine Beleuchtung montiert und diese eingeschaltet war, die er „im Geschäft als Fahrradlichter“ gekauft habe, diese aber nach Meinung der Beamten zu schwach waren, war als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Aus der Aussage Meldungslegers ist klar ersichtlich, dass die nicht vorhandene Beleuchtung die gesamte Ereigniskette eigentlich ausgelöst hat. Nach den nachvollziehbaren Schilderungen des Zeugen hat dieser den Bf im Vorbeifahren zunächst aufgefordert, stehen zu bleiben und die Beleuchtung einzuschalten. Würde man den Aussagen des Bf Glauben schenken, er sei mit eingeschaltetem Licht gefahren, hätte der Beamte den Bf wohl in einer anderen Weise beanstandet.

Was den zweiten Anhalteversuch betrifft, haben der Bf und auch der Zeuge davon berichtet, dass eine Aufforderung zum Anhalten erfolgt ist und der Bf aber seine Fahrt (zunächst) fortgesetzt hat, sodass die diesbezüglichen Feststellungen unbestritten waren. Dass der Bf auch zu diesem Zeitpunkt den Gehsteig benutzt hat, ergibt sich aus der Aussage des Meldungslegers (Protokoll Seite 7). Aufgrund der nachvollziehbaren Schilderung des Zeugen geht das Gericht weiters davon aus, dass der Meldungsleger den Bf im Zuge des zweiten Anhalteversuchs ebenso zur Ablegung eines Alkotests aufgefordert hat. Der Bf berichtet hingegen davon, dass der Meldungsleger lediglich „Wir sind die Polizei!“ gerufen habe. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Bf zu dem Zeitpunkt mit dem Rad am Polizeifahrzeug vorbeigefahren ist, der Motor des Polizeifahrzeugs wohl gelaufen sein muss und der Tatsache, dass der Meldungsleger über die Motorhaube bzw. des Dachs des Polizeifahrzeugs die Aufforderung zur Ablegung eines Alkotests gerufen hat, kann mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit nicht festgestellt werden, dass der Bf diese Aufforderung tatsächlich auch verstanden hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Relevante Rechtsvorschriften:

III.1.1. § 99 Abs 1 lit b, Abs 3 lit a und j StVO lauten:

„§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

[...]

b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]

j) wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet,

[...]“

III.1.2. § 5 Abs 2 StVO lautet:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

[...]

(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder

2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.
[...]“

III.1.3. §97 Abs 5 StVO lautet:

„§ 97. Organe der Straßenaufsicht
[...]
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.
[...]“

III.1.4. §8 Abs 4 StVO lautet:

„§ 8. Fahrordnung auf Straßen mit besonderen Anlagen.
[...]
(4) Die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht
1. *für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hiefür vorgesehenen Stellen,*
2. *für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden, sowie*
3. *für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1 500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.*

[...]“

III.1.5. § 60 Abs 3 StVO lautet:

„§ 60. Zustand und Beleuchtung der Fahrzeuge.
[...]
(3) Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, sind Fahrzeuge auf der Fahrbahn zu beleuchten;

ausgenommen hievon sind Fahrräder, die geschoben werden. Weißes Licht darf nicht nach hinten und rotes Licht nicht nach vorne leuchten. Eine Beleuchtung des Fahrzeuges darf unterbleiben, wenn es stillsteht und die sonstige Beleuchtung ausreicht, um es aus einer Entfernung von ungefähr 50 m zu erkennen.
[...]“

III.1.6. § 66 Abs 1 StVO lautet:

„*Beschaffenheit von Fahrrädern, Fahrradanhängern und Kindersitzen*
§ 66. (1) Fahrräder müssen der Größe des Benützers entsprechen. Fahrräder, Fahrradanhänger und Kindersitze müssen in einem Zustand erhalten werden, der den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Fahrräder (§ 104 Abs. 8) entspricht.
[...]“

III.1.7. § 1 Abs 4 Fahrradverordnung lautet:

„Allgemeines
§1
[...]
(4) Fahrräder müssen mit einem hellleuchtenden, mit dem Fahrrad fest verbundenen Scheinwerfer, der die Fahrbahn nach vorne mit weißem oder hellgelbem, ruhendem Licht mit einer Lichtstärke von mindestens 100 cd beleuchtet und mit einem roten Rücklicht mit einer Lichtstärke von mindestens 1 cd ausgerüstet sein. Bei Tageslicht und guter Sicht kann diese Ausrüstung entfallen.“

III.2. Zum objektiven Tatbestand:

III.2.1. Spruchpunkt 8.
(Verweigerung der Alkoholkontrolle – 2. Anhalteversuch)

Nach der Bestimmung des § 5 Abs 2 StVO sind Organe der Straßenaufsicht berechtigt, die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Nachdem der Bf mit dem Fahrrad unterwegs war, steht daher auch fest, dass dieser in jedem Fall einer entsprechenden Aufforderung von Organen der Straßenaufsicht zur Kontrolle des Alkoholgehalts seiner Atemluft nachkommen muss. Dies unabhängig davon, ob Alkoholisierungssymptome bestehen (vgl. VwGH 22.3.2002, 2001/02/0238; 12.12.2001, 2001/03/0027; 21.11.2003, 2003/02/0246; VwGH 11.9.2013, 2012/02/0015 ZVR 2014/52.)

Ergeben sich Diskussionen über die Notwendigkeit einer Atemluftuntersuchung, so ist das Sicherheitsorgan auch nicht verpflichtet, das Verlangen, der Fahrzeuglenker habe sich der Atemluftuntersuchung zu unterziehen, zu wiederholen. (VwGH 5.4.1976, 136/76 ÖJZ 1977, 223.) Polizeiorgane sind auch nicht verpflichtet, im

Zuge der von ihnen durchgeführten Amtshandlungen rechtliche Aufklärungen, insbesondere über die Folgen der Verweigerung der Atemluftuntersuchung, zu geben. (VwGH 28.11.1966, 734/66 ZVR 1967/185.)

Das Gesetz schreibt nicht vor, in welcher Form eine Aufforderung zur Durchführung eines Alkomattests zu ergehen hat, sofern nur die entsprechende Deutlichkeit des Begehrens zum Ausdruck kommt (VwGH 27.4.2000, 99/02/0292).

Der angehaltene Lenker muss dabei sofort der Aufforderung des Wacheorgans, den Alkotest vorzunehmen, entsprechen, und jedes Verhalten, das die sofortige Vornahme des Alkotestes verhindert, sofern das Wacheorgan nicht hiezu seine Zustimmung erklärt hat, ist als Verweigerung der Atemluftprobe zu werten, auch wenn der Lenker vor diesem Verhalten wörtlich seine Zustimmung zur Vornahme des Alkotestes erklärt hat. (VwGH 10.9.2004, 2001/02/0241.)

Eine rechtskonforme Aufforderung zum Alkomattest setzt unter anderem voraus, dass der durch Zuruf Aufgeforderte diesen wahrnimmt und verstanden hat. (VwGH 24.9.2010, 2010/02/0046 ZVR 2011/72; 24.5.2013, 2013/02/0073 ZVR 2013/209.)

Was den Deliktsvorwurf im Zuge des 2. Anhalteversuchs betrifft (Spruchpunkt 8), konnte aber nach Durchführung des Beweisverfahrens nicht erwiesen werden, dass der Bf diese Aufforderung zur Ablegung einer Atemluftuntersuchung tatsächlich auch verstanden hat. Im Zweifel ist daher zu Gunsten des Bf zu entscheiden (in dubio pro reo). Nachdem eine rechtswirksame Aufforderung zur Ablegung einer Atemluftuntersuchung aber voraussetzt, dass diese verstanden wurde und ein entsprechender Nachweis im Beweisverfahren jedoch nicht erbracht werden konnte, ist das Straferkenntnis zu Spruchpunkt 8. mit Rechtswidrigkeit belastet und in diesem Punkt aufzuheben bzw. das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.2.2. Spruchpunkte 2. und 7. (Missachtung des Zeichens zum Anhalten)

Nach § 97 Abs 5 StVO hat der Lenker eines Fahrzeugs der deutlich sichtbaren oder hörbaren Aufforderung eines Straßenaufsichtsorgans zum Anhalten Folge zu leisten. Nach den Feststellungen besteht auch kein Zweifel daran, dass der Bf die Anhaltezeichen auch wahrgenommen (gesehen/gehört) hat.
Nachdem der Bf beim ersten Anhalteversuch nicht sofort angehalten hat und erst nach einer Nachfahrt mit dem Dienstfahrzeug der Beamten gestoppt werden konnte ist der objektive Tatbestand hinsichtlich Spruchpunkt 2. erfüllt. Was den zweiten Anhalteversuch betrifft, ist dem Sachverhalt zu entnehmen, dass eine Anhaltung letztlich nicht gelungen und der Bf sich der Kontrolle der Beamten

entzogen hat. Auch damit ist der objektive Tatbestand hinsichtlich Spruchpunkt 7. erfüllt.

III.2.3. Spruchpunkte 4. und 9. (Beleuchtung des Fahrzeugs)

Gemäß § 60 Abs 3 StVO sind während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, Fahrzeuge auf der Fahrbahn zu beleuchten.
Nach den Feststellungen war das Fahrrad des Bf unbeleuchtet, wobei der Bf jedoch (verbotswidrig) auf dem Gehsteig unterwegs war.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 1 StVO ist eine „Fahrbahn“ als der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße definiert, während gemäß § 1 Abs 1 Z 10 StVO der Gehsteig ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße ist.

Demgemäß gilt die Beleuchtungspflicht von Fahrzeugen zwar auf Fahrbahnen, nicht aber auf Gehsteigen, zumal diese nicht Teil der Fahrbahn sind.
Nach dem der Bf mit seinem Fahrrad den Gehsteig, nicht aber die Fahrbahn benutzte, galt für das Fahrrad aber auch keine Beleuchtungspflicht gem. § 60 Abs 3 StVO.

Die Spruchpunkte 4. und 9. erwiesen sich daher als rechtswidrig, sodass diese aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

III.2.4. Spruchpunkte 5./6. und 10./11.
(Fehlende Fahrradbeleuchtung vorne/hinten)

Gemäß § 1 Abs 4 Fahrradverordnung müssen Fahrräder mit einem hellleuchtenden, mit dem Fahrrad fest verbundenen Scheinwerfer, der die Fahrbahn nach vorne mit weißem oder hellgelbem, ruhendem Licht mit einer Lichtstärke von mindestens 100 cd beleuchtet und mit einem roten Rücklicht mit einer Lichtstärke von mindestens 1 cd ausgerüstet sein. Nur bei Tageslicht und guter Sicht kann diese Ausrüstung entfallen.

Nachdem der Bf am von ihm benutzten Fahrrad weder Vor- noch Rücklicht montiert hatte, stellt dies einen Verstoß gegen die genannte Bestimmung dar. Nachdem Dunkelheit herrschte, greift auch die Ausnahmebestimmung nicht.

Was die Bestrafung dieser Delikte sowohl um 21:23 Uhr als auch um 21:43 Uhr des selben Tages betrifft, so ist zu beachten, dass für das Verwaltungsstrafverfahren beim Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen, anders als im gerichtlichen Strafverfahren, nach § 22 Abs 2 erster Satz VStG das

Kumulationsprinzip gilt. Danach ist grundsätzlich jede gesetzwidrige Einzelhandlung, durch die der Tatbestand verwirklicht wird, als Verwaltungsübertretung zu bestrafen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht beim fortgesetzten Delikt bzw beim Dauerdelikt (vgl etwa VwGH vom 24.9.2014, Ra 2014/03/0023, mwH; VwGH vom 3.4.2008, 2007/09/0183). Ein fortgesetztes Delikt liegt vor, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten (VwGH vom 25.8.2010, 2010/03/0025; VwGH vom 29.1.2009, 2006/09/0202; VwGH vom 18.9.1996, 96/03/0076).

Der Beurteilung eines Deliktes als fortgesetzt begangen kann trotz eines engen zeitlichen Zusammenhanges ein "Ereignis" innerhalb dieses Zeitraumes entgegenstehen. Als solches ist etwa eine Verkehrskontrolle und der darauf neu gefasste Tatentschluss zu sehen (vgl. VwGH vom 14.09.2020, Ra 2020/02/0103, mwN). Genau das ist aber im hier gegenständlichen Verfahren der Fall: nachdem die erste Amtshandlung beendet wurde, hat der Bf einen neuen Tatentschluss gefasst und hat das Fahrrad – trotz Fehlens der erforderlichen Ausrüstung – weiterhin benutzt. Damit scheidet die Qualifikation als fortgesetztes Delikt aus – es sind daher sowohl die Tathandlungen um 21:23 Uhr, als auch jene um 21:43 Uhr zu bestrafen.

III.2.5. Zusammenfassung

Aufgrund der obigen Ausführungen ist daher festzuhalten, dass der Bf den objektiven Tatbestand der ihm zu Spruchpunkte 2. und 7. (Missachtung des Zeichens zum Anhalten) und 5./6. sowie 10./11. (Fehlende Fahrradbeleuchtung vorne/hinten) erfüllt hat.

Hingegen hat der Bf hinsichtlich der Spruchpunkte Spruchpunkt 8. (Verweigerung der Alkoholkontrolle – 2. Anhalteversuch) sowie 4. und 9. (Beleuchtung des Fahrzeugs) nicht erfüllt und ist das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich mit Rechtswidrigkeit belastet.

Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass die Spruchpunkte 1., 3. und 12. vom Bf nicht bekämpft wurden, diese daher bereits in Rechtskraft erwachsen und damit nicht mehr Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sind.

III.3. Zum Verschulden des Bf hinsichtlich Spruchpunkte 2. und 7. (Missachtung des Zeichens zum Anhalten) und 5./6. sowie 10./11. (Fehlende Fahrradbeleuchtung vorne/hinten):

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat keine Gründe glaubhaft gemacht, warum er die übertretenen Gebote nicht einhalten konnte. Konkret wäre es dem Bf leicht möglich gewesen, mit dem Fahrrad unverzüglich anzuhalten, nachdem er vom Beamten dazu aufgefordert wurde. Auch ist kein Grund ersichtlich, warum der Bf sein Fahrrad nicht entsprechend der Fahrradverordnung ausrüsten konnte.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Dem Bf ist sein Verhalten daher auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert § 19 Abs 2 VStG für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Bei der Strafbemessung ist daher zu berücksichtigen:

- Milderungsgrund: Unbescholtenheit
- Erschwerungsgrund: keine
- Vermögens- und Einkommensverhältnisse: kein Vermögen, kein Einkommen
- Sorgepflichten: Unterhaltsverpflichtung für 2 Kinder

Die dem Bf angelasteten und beschwerdegegenständlichen übertretenen Vorschriften dienen der Aufrechterhaltung des sicheren Straßenverkehrs und damit auch dem Schutz von Leib und Leben. Bei einer Übertretung einer solchen Norm handelt es sich um kein „Bagatelldelikt“, sondern einen Verstoß gegen zentrale, wesentliche Rechtsgüter. Die dem Bf angelasteten Taten sind daher mit einem entsprechend hohen Unwert belastet. Was den Tatvorwurf der wiederholten Missachtung des Anhaltezeichens betrifft, ist dem Bf nicht nur Fahrlässigkeit, sondern vorsätzliche Begehung anzulasten. Nachdem dem Akteninhalt keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen zu entnehmen sind, hat das erkennende Gericht zum Vorteil des Bf von dessen Unbescholtenheit auszugehen.

Unter Würdigung der Gesamtumstände und auch der Tatsache, dass die verhängten Strafen im untersten Bereich des möglichen Strafrahmens (726 Euro bzw. im Falle der Uneinbringlichkeit 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe) liegen, erachtet das erkennende Gericht die verhängten Strafen als angemessen und auch erforderlich, um den Bf in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Taten abzuhalten.

Was die Verhängung einer Geldstrafe betrifft, ist darauf zu verweisen, dass diese auch dann gerechtfertigt ist, wenn der Bf über kein Einkommen bzw. Vermögen verfügt (vgl. VwGH vom 30.01.2014, Zl. 2013/03/0129). Die Geldstrafe ist daher auch dann zu verhängen, wenn die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Bestraften es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er nicht in der Lage sein wird, sie zu bezahlen (VwGH vom 15.10.2002, Zl 2001/21/0087).

Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH v. 12.9.2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil der Bf das in der anzuwendenden Bestimmung typisierte Verhalten gesetzt hat.

Für eine bloße Ermahnung bleibt auch angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und des nicht nur geringen Verschuldens kein Raum.

Da Milderungsgründe auch nicht beträchtlich überwiegen, kommt ein Unterschreiten der Mindeststrafe nicht in Betracht.

III.5. Zur Kostenentscheidung

Bei diesem Ergebnis ist dem Bf hinsichtlich der erfolgreich bekämpften Spruchpunkte 4., 8. und 9. gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen; die Kosten des behördlichen Strafverfahrens waren dementsprechend (um 180 Euro) zu reduzieren (§ 64 VStG).

Nachdem der Bf mit der Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte 2., 5., 6., 7., 10. und 11., nicht durchgedrungen ist, war diesem gemäß §52 Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20% der jeweils verhängten Strafe, mindestens aber jeweils 10 Euro, aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1 Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner